

HTU Wien

 Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien
 +43 1 58801 49501
 +43 1 5869154
 sekretariat@htu.at

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, 21.05.2021

Geschäftszahl (GZ) 2021-0.284.064

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (Geschäftszahl (GZ) 2021-0.284.064) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien sieht einige Änderungen der übermittelten Novelle des Universitätsgesetzes als kritisch an, andere wiederum können als grundsätzlich positiv beurteilt werden. Die Kommentare werden hierbei in vier Themenbereiche (Transparenz, Universitätslehrgänge, Aufnahmeverfahren, Studierbarkeit und Prüfungstermine) gegliedert, wobei in jedem Kapitel auf alle thematisch passenden Paragraphen eingegangen wird.

Aufnahmeverfahren

§ 143 (42): Verlängerung der temporäre Möglichkeit zur Einführung von Zugangsregelungen bis 2027

Die Verlängerung der Bestimmungen zur temporären Einführung von Zugangsregelungen wird von der HTU Wien kritisch gesehen. Die HTU Wien spricht sich für einen freien Hochschulzugang aus und lehnt somit jegliche Fortführung von Zugangsregelungen eindeutig ab.

§ 71b (7) Z 5: (Sprach-)Assistenz für Studienwerber innen mit Behinderung

Das Vorsehen von (Sprach-)Assistenz als Unterstützungsmaßnahmen für Studienwerber_innen ist grundsätzlich löblich und zu begrüßen. In der momentanen Formulierung bleiben jedoch viele Fragen offen, beispielsweise auch zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen. Eine konkretere Formulierung dieses Passus ist daher dringend angeraten, ansonsten ist eine faktische Wirkungslosigkeit leider zu befürchten

§ 71c (4): kostenlose Unterstützungsangebote für Studienwerber innen von Seiten der Universität

Die nun vorgesehenen, kostenlosen Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der Universität für Studienwerber_innen sind grundsätzlich eine unterstützenswerte Idee. Jedoch ist die Umsetzung in der momentanen Form nicht geregelt, weswegen zu befürchten ist, dass die konkrete Ausgestaltung durch die Universitäten keine effektive Hilfe für Studierende darstellen wird. Wenn man Studienwerber_innen tatsächlich kostenlose Unterstützungsangebote zukommen lassen will, müsste man den Absatz so überarbeiten, dass beispielsweise nur eine Zurverfügungstellung von Lernunterlagen als Unterstützungsangebot nicht ausreichend ist.

§ 71b (1): Änderung der Mindestzahl an Studienplätzen für Pharmazie auf „bis zu 1370“

Zwar wird an der TU Wien das Studium Pharmazie nicht angeboten, trotzdem kritisiert die HTU Wien die geänderte Formulierung, welche nun „bis zu 1370“ lautet. Eine solche Formulierung, welche sich auf eine Mindestzahl an angebotenen Studienplätzen bezieht, hat in einem Gesetz nichts verloren, da sie eine absolut willkürliche Interpretation zulässt und somit dem Ziel von Rechtssicherheit widerspricht.

Obendrein findet sich in den Materialien der Hinweis, dass die Studienplätze auf 1150 reduziert werden sollen. Wenn es der ausdrückliche Wille des Ministeriums ist, die Studienplätze zu reduzieren, sollten aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit Gesetzesentwurf und Materialien stringent übereinstimmen.

Transparenz

§ 20 (6) Z 14: Verwendung der Studienbeiträge muss im Mitteilungsblatt nicht mehr kundgemacht werden

Die geplante Streichung von Zeile 14 wird von der HTU Wien kritisch gesehen, da hierdurch im Bereich der Transparenz ohne Not ein Rückschritt gemacht wird. Eine möglichst umfangreiche Information durch die Mitteilungsblätter ist erstrebenswert, weswegen eine Eingrenzung der zu veröffentlichen Themen niemals zielführend ist.

§ 46 (6): Auskunftspflicht von Universitätsorganen gegenüber Gerichten

Die nun erlassene Regelung, dass Universitätsorgane gegenüber Gerichten Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu geben haben wird von der HTU Wien positiv gesehen.

Dadurch wird eine höhere Transparenz erreicht und in gerichtsanhängigen Verfahren können somit notwendige Erkenntnisse einfacher gewonnen werden.

Formulierungsvorschlag:

Beibehaltung von § 20 (6) Z 14 in seiner jetzigen Form

Universitätslehrgänge

§ 56 (4): Einführung der Möglichkeit von Universitätslehrgängen mit außeruniversitären Rechtsträgern

Die Möglichkeit, Universitätslehrgänge gemeinsam mit außeruniversitären Rechtsträgern anbieten zu können, sehen wir kritisch. Diese Regelung schafft Möglichkeiten zur Beeinflussung von akademischen Ausbildungen durch Unternehmen. Dies ist nicht im Sinne einer freien und unabhängigen

Wissenschaft. Die Einführung dieser Regelung bei Universitätslehrgängen soll nicht der erste Schritt zu einer solchen Regelung bei ordentlichen Studien sein.

Formulierungsvorschlag:

Ersatzlose Streichung von § 56 (4) in der vorgeschlagenen Form

§56 (2): Festlegung eines notwendigen Umfangs in ECTS für außerordentliche Bachelor- und Masterstudien

Die geplante Einführung eines Mindeststandards betreffend den Umfang für außerordentliche Bachelor- und Masterstudien wird von Seiten der HTU Wien begrüßt. Durch diese Regelung kann verhindert werden, dass die angesetzten Maßstäbe von außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien im Vergleich zu ordentlichen Bachelor- und Masterstudien zu sehr divergieren. Insbesondere in Hinblick auf die außerdem vorgesehene Änderung, dass als außerordentliche Studien geführte Universitätslehrgänge ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig sind, ist die Gewährleistung eines entsprechenden Umfangs eine sehr wichtige Voraussetzung.

§51 (2) Z 23/23a: Festlegung von akademischen Graden für den Abschluss eines Universitätslehrganges

Eine einheitliche Vorgabe zu akademischen Graden bei Universitätslehrgängen ist aus Sicht der HTU Wien sehr sinnvoll. Hierdurch wird nun klar festgelegt, welche Titel im Zuge eines Universitätslehrganges, welcher als außerordentliches Bachelor- bzw. Masterstudiums betrieben wird, als zulässig gelten. Hierdurch ist auch eine entsprechende Unterscheidbarkeit im Vergleich zu ordentlichen Bachelor- bzw. Masterstudien gegeben, was begrüßt wird.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die in diesem Paragraphen nun vorgesehenen Titel im Ausland nicht zur Anwendung kommen und somit eine internationale Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

§87a (2): Abschaffung von akademischen Bezeichnungen

Ein einheitliches Vorgehen beim Thema Titel ist zu begrüßen und in diesem Sinne ist die Abschaffung der akademischen Bezeichnungen in § 87a (2) ein nachvollziehbarer und konsequenter Schritt.

§56 (1): Einführung von Qualitätssicherung für Universitätslehrgänge

Die vorgesehene Einführung von Qualitätssicherung auch für Universitätslehrgänge ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wird die tatsächliche Tauglichkeit der festgeschriebenen Form der Umsetzung in der Praxis erst in Zukunft abschließend zu bewerten sein. Eine konkretere Formulierung wäre hier wünschenswert gewesen.

Studierbarkeit und Prüfungstermine

§ 76 (4): Zeitliche Fixierung von Prüfungsterminen wird wieder eingeführt und auf religiöse Feiertage wird Rücksicht genommen

Im Sinne der Studierbarkeit ist zu begrüßen, dass die zeitlichen Vorgaben zur Festlegung von Prüfungsterminen, also am Anfang, in der Mitte und am Ende des Semesters, beibehalten werden. Dies sorgt für eine bessere Verteilung der Prüfungstermine über das Semester und bietet den Studierenden Vorteile für ihr Zeitmanagement. Auch die Rücksichtnahme auf religiöse Feiertage bei der Festlegung der Prüfungstermine begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch ist die Formulierung im Gesetz zu wenig präzise und lässt mit „zentrale[n] Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“ einen weiten Interpretationsspielraum zu. Um ungewollte Auswirkungen zu vermeiden, sollte der Gesetzestext dementsprechend eindeutiger formuliert werden.

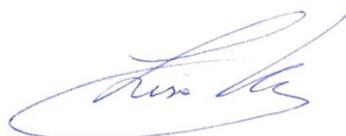
§ 66 (3a): Sicherstellung des Erreichens von 30 ECTS-Anrechnungspunkten im ersten Semester des Studiums

Es ist lobend zu erwähnen, dass nun Universitäten das Erreichen von 30 ECTS im ersten Semester des Studiums sicherzustellen haben. Voraussetzungsketten und terminliche Überschneidungen haben das mancherorts verhindert. Es ist daher zu wünschen, dass diese Regelung entsprechend konsequent von den Universitäten umgesetzt wird. Leider wird in vielen Studien der zeitliche Aufwand für ECTS falsch abgeschätzt, sodass aus diesen Gründen oft 30 ECTS im ersten Semester nicht erreichbar sind. Es wäre wünschenswert, wenn auch hierauf rechtlich reagiert wird.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.



Thomas Traxler
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Lisa Korner
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Doris Havlik
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Gabriele Urban
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Lukas Wurth
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Paul Koo
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.